

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	31 (1939)
Heft:	6
Rubrik:	Arbeitsrecht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Arbeitsrecht.

Verweigerung der Wiederaufnahme in die Notunterstützung wegen Unterstützungs betrugs. Ein Arbeitsloser im Kanton Basel-Stadt wurde wegen Unterstützungs betrugs bis auf weiteres vom Bezug der Notunterstützung ausgeschlossen. Einige Monate später verurteilte ihn das Strafgericht wegen des gleichen Tatbestandes zu zwei Monaten Gefängnis und zur Rückzahlung von gegen 600 Franken an das Bureau für Notunterstützung. Das Appellationsgericht bestätigte dieses Urteil.

Nach einigen Monaten ersuchte der Arbeitslose um Wiederausrichtung der Notunterstützung. Er wurde jedoch abgewiesen, weil er an die Betrugssumme noch nichts zurückerstattet hatte. Das Departement des Innern schloss sich dieser Abweichung an. Darauf rekurrierte der Betroffene an den baselstädtischen Regierungsrat. Er machte dabei geltend, dass es ihm, wenn er nicht wieder in die Notunterstützung aufgenommen werde, überhaupt nie möglich sein werde, die Betrugssumme zu ersetzen.

Der Regierungsrat wies den Rekurs jedoch ab. Die Wiederaufnahme des Rekurrenten in die Notunterstützung sei zu Recht abgelehnt worden. Er müsse zuerst versuchen, wenigstens einen Teil der Betrugssumme zurückzuerstatten. Sobald er etwa die Hälfte davon zurückbezahlt habe, könne er sich wieder zum Bezug der Notunterstützung melden. Der Restbetrag werde dann mit der Unterstützung verrechnet. Eine Wiederaufnahme in die Notunterstützung bevor der Schaden wenigstens teilweise gutgemacht sei, komme nicht in Frage, denn dadurch würde das Urteil des Strafgerichts in bezug auf die Rückzahlung der Betrugssumme illusorisch.

Stellenantritt eines Ausländer s ohne Aufenthaltsbewilligung. Der Stellenantritt eines Ausländer s ohne Arbeitsbewilligung hat die Ausweisung zur Folge. Ein Ausländer, der aus diesem Grunde aus der Schweiz ausgewiesen wurde, machte geltend, er habe annehmen dürfen, der Arbeitgeber werde bei den Behörden das Nötige zur Erlangung der erforderlichen Bewilligung vorkehren. Der bernische Regierungsrat als Rekursinstanz ging jedoch nicht auf dieses Argument ein, sondern bestätigte die Ausweisung mit der Begründung, dass der Ausländer persönlich dafür verantwortlich sei, eine Stelle erst nach erhaltener Bewilligung anzutreten. Er dürfe sich nicht auf den Arbeitgeber verlassen. Im Zweifelsfalle habe er sich selbst mit den Behörden in Verbindung zu setzen und mit der Arbeitsannahme zuzuwarten, bis die erforderliche Arbeitsbewilligung in seinen Händen sei.

Verweigerung des Taggeldbezugs der Arbeitslosenversicherung wegen selbstverschuldetem Fehlen einer Erwerbstätigkeit. Eine Hilfsarbeiterin, die sich verschiedentlich als Bureaulistin betätigt hatte, wurde arbeitslos, lehnte jedoch die Annahme einer Stelle als Küchenmädchen ab. Sie konnte deshalb nicht die nötige Anzahl Arbeitstage aufweisen, die zum Bezug des Taggeldes berechtigt hätte. Der Taggeldbezug wurde ihr daher verweigert.

Die Betroffene focht diesen Entscheid an mit der Begründung, die Arbeit eines Küchenmädchen könnte ihr nicht zugemutet werden, da sie während der letzten sieben Jahre als Bureaulistin tätig gewesen sei. Dieser Einwand drang jedoch bei der Rekursinstanz, dem baselstädtischen Regierungsrat, nicht durch, da die Betreffende keinen Beruf erlernt hatte. Für eine ungelernte Arbeiterin müsse der Posten eines Küchenmädchen, der mit dem ortsüblichen Lohne bezahlt werde, als angemessene Arbeitsstelle im Sinne der Bestimmungen über die Arbeitslosenversicherung betrachtet werden. Hätte die Rekurrentin die Ueber-

nahme dieses Postens nicht abgelehnt, so hätte sie zweifellos die erforderliche Anzahl Arbeitstage aufweisen können. Ihre zu kurze Beschäftigungsdauer sei nicht nur auf die wirtschaftliche Krise, sondern auch auf Selbstverschulden zurückzuführen. Unter diesen Umständen sei der angefochtene Entscheid zu Recht erfolgt. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt gelangte deshalb am 25. Februar 1938 zur Abweisung des Rekurses.

E n t s c h ä d i g u n g s p f l i c h t b e i N i c h g e w ä h r u n g d e r w ö -
c h e n t l i c h e n R u h e z e i t a n S o n n t a g e n . Das Bundesgesetz über die wöchentliche Ruhezeit bestimmt in Art. 19, dass die gewährte Ruhezeit mindestens viermal im halben Jahre auf einen Sonntag oder anerkannten Feiertag fallen müsse. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn pro Jahr acht bezahlte Ferientage gewährt werden.

Ein Perronverkäufer eines Bahnhofbuffets erhielt zwar die gesetzliche wöchentliche Ruhezeit eingeräumt, jedoch nie an einem Sonntag. Man gewährte ihm auch keine Ferien. Als er nach dreijähriger Dienstdauer entlassen wurde, klagte er für die 24 entgangenen freien Sonntage eine Abfindung in Geld ein, gemäss seinem Lohn für die entsprechende Anzahl Tage. Das Gewerbegericht Zürich hiess diese Klage am 3. März 1938 gut. Da der Beklagte dem öffentlich-rechtlichen Gebote der Einräumung von Ferien an Stelle von auf den Sonntag fallenden Ruhetagen nicht Folge geleistet habe, müsse er dem Kläger nachträglich den entsprechenden Lohn entrichten. Da Ferien jetzt nicht mehr gewährt werden können, so bleibe ohne weiteres der Lohnanspruch bestehen.

Eine gegen dieses Urteil eingereichte Nichtigkeitsbeschwerde wurde vom zürcherischen Obergericht am 21. Juni 1938 abgewiesen.

K e i n A n n a h m e v e r z u g d e s D i e n s t h e r r n b e i Z u w e i s u n g a n d e r e r A r b e i t . Eine Verkäuferin war von einer Firma angestellt worden, die einen Gesamtarbeitsvertrag mit den Verbänden des Personals abgeschlossen hatte, in dem u. a. bestimmt wurde: «Die Geschäftsleitung ist berechtigt, Angestellte unter Einhaltung der gültigen Kündigungsfrist in andere Abteilungen zu versetzen, unter Anpassung des Lohnes für die in Frage kommende Geschäftskategorie.»

Als die Verkäuferin nun ins Lager versetzt wurde, verliess sie die Arbeit und protestierte gegen diese Versetzung, bot aber ihre Dienste als Verkäuferin weiter an. Da der Arbeitgeber darauf nicht eintrat, klagte die Verkäuferin auf Ersatz des Dienstausfalls, unter Berufung auf Art. 332 OR. (Annahmeverzug der Dienstleistung durch den Dienstherrn.)

Das Gewerbegericht Bern lehnte jedoch die Klage am 13. Januar 1939 ab und begründete seinen Entscheid wie folgt: Die Klägerin, die keinem der Verbände, die den Gesamtarbeitsvertrag mit der Firma abgeschlossen hatten, angehörte, hatte bei ihrer Anstellung schriftlich anerkannt, laut den Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages angestellt zu sein. Es war der Verkäuferin zum mindesten zuzumuten, die neue Arbeit wenigstens anzutreten, statt einfach davonzulaufen. Die Krisenerscheinungen dürfen nicht einseitig den Arbeitgeber belasten; auch der Arbeitnehmer soll dazu beitragen, dass die Firma sich der jeweiligen Lage anpassen kann. Es darf ihm deshalb zugemutet werden, gegebenenfalls Dienste zu verrichten, die ausserhalb des engeren Rahmens seiner Angestelltenkategorie und der Art und Weise seiner Ausbildung liegen.

L o h n l o s e A n s t e l l u n g e i n e r g e l e r n t e n A r b e i t e r i n . Ein Arbeitgeber stellte eine erfahrene Arbeiterin für das Mantelnähen ein. Unter dem Vorwande, sie müsse zuerst noch angelernt werden, verlangte er von ihr im voraus die Erklärung, dass sie auf Lohn verzichte. Diese Erklärung wurde

von der Arbeiterin in Unkenntnis der Verhältnisse auch abgegeben, später jedoch bereut.

Das Gewerbegericht Zürich stellte sich in seinem Entscheid vom 17. November 1938 auf den Standpunkt, dass die Arbeiterin an diese Erklärung nicht gebunden sei. Es gehe nicht an, dass ein Arbeitgeber, nur um sich eine billige Arbeitskraft zu sichern, eine ältere und erfahrene Arbeiterin ohne jede Entschädigung anstelle. Das Recht auf eine bescheidene wirtschaftliche Existenz gehöre zu den Persönlichkeitsrechten, wie sie in Art. 27 ZGB. normiert seien. Jeder unmündige Lehrling erhalte heute einen kleinen Lohn. Um so mehr sei die lohnlose Anstellung einer 58jährigen Arbeiterin eine Unsittlichkeit. Ein Vertrag, der aber gegen die guten Sitten verstösst, ist nach Art. 20 OR. nichtig.

Buchbesprechungen.

Dr. H. Güpfer. Organisationsfragen der Alters- und Hinterlassenenversicherung auf kantonaler Grundlage. Berner Dissertation. Kommissionsverlag der Fehrschen Buchhandlung, St. Gallen, 1938. 174 Seiten. Fr. 5.—

Anlass zu dieser Arbeit gaben die Stockung in der Frage der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Anstrengungen einiger Kantone auf diesem Gebiet der Sozialversicherung. Die Schrift will auf die bedeutenden Schwierigkeiten, im besonderen derjenigen organisatorischer Natur, hinweisen. Die Schlussfolgerung lautet: «Die erste Bedingung, die man heute an eine öffentliche Alters- und Hinterlassenenversicherung stellen muss, ist nicht die, dass sie möglichst vollkommen sei, sondern dass sie der dringendsten gegenwärtigen Not steuere, dass sie zugleich anpassungs- und ausbaufähig sei und dass sie vor allem spätere Verbesserungen leicht möglich mache und nicht erschwere.» Die Arbeit Dr. Güpfers eignet sich zum Studium und auch als Nachschlagsquelle auf dem Gebiet der Versuche für eine eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung, weil sie in sehr eingehender Weise die organisatorischen und zum Teil auch die mathematischen, einschlägigen Fragen behandelt: Zweck und Entwicklung der Alters- und Hinterlassenenversicherung in der Schweiz, Grundfragen, wie Versicherungszweige, Obligatorium, Freiwilligkeit, Fürsorge, Höhe und Deckung der Versicherungsleistungen, Organisationsformen, Finanzsysteme, Mitwirkung von Berufs-, Betriebs- und Vereinskassen, regionale Versicherungsträger, Bevölkerungsstatistische Grundlagen in den Kantonen, Wahrung der laufenden Ansprüche und Anwartschaften von wandernden Versicherten, Anwendung eines Zügerabkommens auf kant. Institutionen usw.

Das Freizügigkeitsproblem nimmt bei kantonaler Lösung eine bedeutende Rolle ein. Das Projekt des Konkordates der Schweizerischen Krankenkassen konnte bei dieser Arbeit noch nicht berücksichtigt werden.

F. B.

Das schweizerische Versicherungsrecht. Herausgegeben von Dr. E. E. Lienhart, Verlag H. R. Sauerländer & Cie., Aarau. 290 Seiten.

Das Buch beschränkt sich auf die Wiedergabe der Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse, Verordnungen und Bundesratsbeschlüsse und über das private und öffentliche Versicherungswesen. Doch diese werden lückenlos aufgeführt, soweit sie vor dem 1. April 1938 erschienen sind. Neben der Gesetzgebung über das private Versicherungswesen, das vom Bunde beaufsichtigt wird, ist diejenige über die Sozialversicherung, nämlich die Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung, darin enthalten, ferner diejenige über die Militärversicherung. Auch das Bundesgesetz über die Versicherungskasse des eidgenössischen Personals sowie der Bundesbeschluss über die Organisation des Versicherungsgerichts sind aufgenommen. Wertvoll ist das sehr ausführliche Literaturverzeichnis, das nach Sachgebieten geordnet ist, sowie das alphabetische Sachregister, das allerdings noch etwas ausführlicher sein könnte. Jedenfalls wird diese Zusammenfassung des eidgenössischen Versicherungsrechtes manchen willkommen sein.